



Nr. 984

Fakultät 3 (5 Exemplare)
Institute der Fakultät 3
GB 1 (25 Ex)

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Spielmannstraße 12 a
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 03.07.2014

Vierte Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geoökologie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

Hiermit wird die vom Dekan der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften in Eilkompetenz am 23.05.2014 beschlossene und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 17.06.2014 genehmigte Vierte Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geoökologie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 04.07.2014 in Kraft.

Vierte Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geoökologie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

Abschnitt I

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geoökologie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Bek. v. 30.05.2008 (TU-Verkündungsblatt Nr. 536), zuletzt geändert durch Bek. vom 29.06.2011 (TU-Verkündungsblatt Nr. 769), wird gemäß Beschluss des Dekanes der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften vom 23.05.2014 in Eilkompetenz wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird nach dem Buchstaben b) folgender Buchstabe c) hinzugefügt:

„c) Die Entscheidung ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. Die positive Feststellung kann mit der auflösenden Bedingung verbunden werden, noch fehlende Module (max. 30 LP) innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.“

2. In § 4 Absatz 3 wird ein dritter Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern, die gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) noch fehlende Module nachzuholen haben, wenn diese Nachweise nicht innerhalb von 2 Semestern – d.h. bis zum 31.10. bzw. 30.04. des folgenden Jahres – erbracht werden können und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.